

Besondere Bedingungen zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung:

1. Deckungsumfang:

Es gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Pauschalversicherungssumme für Personen- und/oder Sachschäden ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung.

2. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z.3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter bzw. als Agentur der in der Polizze bezeichneten Veranstaltung.

3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 1.2. EHVB sinngemäß Anwendung.

4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.

5. Kein Versicherungsschutz besteht für:

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.

Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von Ihnen gemieteten bzw. geliehenen Räumlichkeiten, es sei denn, es wurde eine diesbezügliche Deckungserweiterung beantragt (siehe „Regressforderungen“ bzw. „Tätigkeitsschäden“).

Schäden an beweglichen Sachen, es sei denn, es wurde hierfür eine Deckungserweiterung beantragt (siehe „Mietsachschäden“).

Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrtgesetzes, mit Luftfahrzeugen und

Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie von Motorbooten bezieht sich der

Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterrisiko.

Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Das Abbrennen von Feuerwerken.

6. Der Versicherungsumfang kann je nach gewählter Variante gegen Prämienzuschlag erweitert werden um:

Regressforderungen des Gebäudeversicherers infolge Brandes: Regressforderungen des Gebäudeversicherers infolge Brandes gelten bis zur selbstgewählten Versicherungssumme mitversichert. Höchstbetrag: €7,2 Mio.

Bewirtung in Eigenregie: Art. 7, Pkt. 9. AHVB finden in Bezug auf dargereichte Speisen und Getränke keine Anwendung.

Zeltrisiko (Veranstaltungen in Zelten): Versichert sind Schäden durch die Zelte, aber nicht an den Zelten.

Tätigkeitsschäden (Schäden an unbeweglichen Sachen): Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betrieblich gemietet oder geleasten Gebäuden oder Räumen. Art. 7, Pkt. 10.1 und 10.3 AHVB finden insoweit keine Anwendung. Ausgeschlossen sind: Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten,

Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hierfür besonders versichern kann. Der Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen subsidiär geleistet. Die Versicherungssumme und der Selbstbehalt pro Versicherungsfall ergeben sich aus der gewählten Variante.

Mietsachschäden (Schäden an beweglichen Sachen): Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemietetem oder geleastem Inventar von Gebäuden. Art. 7, Pkte 10.1; 10.2; und 10.3 der AHVB und EHVB finden soweit keine Anwendung. Die Versicherungssumme und der Selbstbehalt pro Versicherungsfall ergeben sich aus der gewählten Variante.

7. Obliegenheiten:

Als Obliegenheit gemäß Art. 8 AHVB, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß §6 VersVG bewirkt, wird folgendes bestimmt: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche behördlichen Auflagen betreffend der Veranstaltung einzuhalten.

Die Prämie ist vor Beginn der Veranstaltung zu bezahlen, sie gilt als Erstprämie im Sinne der Bestimmungen des VersVG. Die Prämie ist somit sofort nach Erhalt der Prämienrechnung zu bezahlen.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) § 38 VersVG:

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.